

Richtlinien zur Förderung

Wir freuen uns sehr, dass Sie Interesse an einer Förderung durch die Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern haben und bitten Sie, vorab kritisch zu prüfen, ob Ihr Vorhaben den beschriebenen Fördergrundsätzen entspricht. Wir bitten zu beachten, dass Zuwendungen in Anlehnung an die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insb. Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung - BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) gewährt werden können.

1. Ziele und Zweck der Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern

sind lt. Satzung die Förderung von ausschließlich unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken i.S.d. § 52 AO (siehe auch Nr. 2.2). Wir fördern insbesondere:

- Projekte auf dem Gebiet des Bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere soweit sie besonders neuartig und herausragend sind,
- den Ausbau, die Stärkung und Weiterentwicklung der Infrastruktur für bürgerschaftliches Engagement, z.B. beim Aufbau von Anlauf- und Beratungsstellen oder die Unterstützung von Vereinsgründungen,
- den Ausbau, die Stärkung und Weiterentwicklung der Anerkennungskultur für das Bürgerschaftliche Engagement, z.B. durch Verleihung von Preisen oder durch Veranstaltungen,
- die Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung zum Bürgerschaftlichen Engagement, z.B. in Form einer Studie oder die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
- Maßnahmen zum Einsatz neuer Medien oder neuer Technologien im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements,
- Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Erfahrungs-, Wissens- und Informationsaustausch sowie Vernetzung,
- Information, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen des Bürgerschaftlichen Engagements.

2. Fördervoraussetzungen durch die Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern

- 2.1. Die Umsetzung des Vorhabens/ Projektes muss im Freistaat Bayern erfolgen.
- 2.2. Wir fördern lt. Satzung steuerbegünstigte Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts und steuerbegünstigte juristische Personen für die Verwirklichung des Stiftungszwecks. Ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt muss dem Antrag beigelegt werden.
- 2.3. Gefördert werden können z.B. auch lokale Initiativen, die dem Gemeinwohl dienen.
- 2.4. Bei Antragstellerinnen/ Antragstellern ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. Initiativen) übernehmen mindestens zwei, auch faktisch haftungsfähige, Mitglieder oder alle Mitglieder die gesamtschuldnerische Haftung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.
- 2.5. **Nicht** gefördert werden können z.B. Privatpersonen, institutionell bedingte Ausgaben (insbesondere Mietkosten, Eigenpersonalkosten, Büroausstattung), investive Förderungen (Bau- oder Sanierungsmaßnahmen), die Anschaffung von Transportmitteln und andere Ausgaben, die keinen direkten Projektbezug haben.

- 2.6. Maßnahmen und Projekte, die bereits begonnen wurden, können nicht gefördert werden.
- 2.7. Es können ausschließlich Projekte/Vorhaben ab einer Fördersumme von **1.000 Euro bis maximal 15.000 Euro** beantragt werden.
- 2.8. Projekte auf dem Gebiet des Bürgerschaftlichen Engagements müssen folgende Zielsetzung erfüllen, um Mittel beantragen zu können: Zusätzlich zum eigentlichen Tätigkeitsfeld des Projektträgers muss das einzureichende Projekt mindestens ein weiteres Handlungsfeld (z.B. Inklusion, Integration, Migration, Hospiz, etc.) eingebunden haben. Beispielsweise: Ehrenamt verbindet mit Nachbarn, Menschen mit Behinderung, mit Geflüchteten, über die Generationen etc.
- 2.9. Die Antragstellerin/der Antragsteller soll grundsätzlich einen Eigenmittelanteil in Höhe von mindestens 10 % einbringen. Eigenmittel sind u.a. bare Mittel, Mitglieds- und Vereinsbeiträge, Vermögen und Vermögenserträge sowie Spenden. **Nicht** als Eigenmittel **anerkannt werden können** Eigenleistungen (z.B. Personalkosten, ehrenamtliche Arbeit) und kalkulatorische Mittel (z.B. Mieten).
- 2.10. Geltend gemacht werden können **projektbezogene Sachausgaben** (d.h. Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Projekt entstehen) beispielsweise für
 - Räume,
 - Bürobedarf,
 - Reisekosten,
 - Fortbildungen,
 - Anschaffungen,
 - Fremdpersonalausgaben,
 - Arbeitsmaterial.
- 2.11. Das Projekt muss finanziell und konzeptionell im Projektantrag nachvollziehbar dargestellt sein sowie bei längerfristigen Projekten auch die Sicherung der Folgefinanzierung.
- 2.12. Die Bereitschaft zur Dokumentation des Projektverlaufs muss bestehen.

3. Förderkriterien

Die Stiftung kann Projekte fördern, die v.a. folgende Kriterien erfüllen:

- ❖ Neuartige Projekte, die durch ehrenamtlichen Einsatz einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag leisten, um das Gemeinwohl nachhaltig zu stärken
- ❖ nachhaltige Wirkung
- ❖ Niedrigschwelligkeit
- ❖ Modellcharakter/ Übertragbarkeit des Ansatzes auf andere Projekte
- ❖ Vernetzung, Einbindung in örtliche und überörtliche Kooperationsstrukturen

Bei den genannten Kriterien handelt es sich um einen Orientierungsrahmen für die Beurteilung der eingereichten Projekte, d.h. nicht jedes Projekt muss alle Kriterien zwingend erfüllen.

4. Zielgruppen der Projekte/ Vorhaben

Alle die, die ein Projekt zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements durchführen wollen: Kinder und Jugendliche, Eltern, ehrenamtliche und hauptamtliche Multiplikatoren, Vereinsmitglieder, SeniorInnen, Menschen mit Migrationshintergrund, Flüchtlinge, Menschen mit Behinderung etc.

5. Förderzeitraum

- 5.1. Die Dauer der Förderung bestimmt sich grundsätzlich nach dem im Fördervertrag vereinbarten Zeitraum. **Förderbeginn eines Projektes kann frühestens der 1. September 2026 sein.** Der Förderzeitraum beträgt längstens 12 Monate und muss zum 31. August 2027 beendet sein.
- 5.2. Soweit erforderlich, kann der Projektpartner vor dem geplanten Beginn der Förderung bei der Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern eine Verschiebung des Förderzeitraums schriftlich per E-Mail beantragen. Eine kostenneutrale Verlängerung über den 31. August 2027 hinaus ist nicht möglich.

6. Antragsmodalitäten

- 6.1. Das Antragsformular ist auf www.ehrenamtsstiftung.bayern.de online auszufüllen und innerhalb der Antragsfrist (14. Januar bis 18. März 2026) einzureichen. Nach Ende der Antragsfrist können keine Anträge mehr berücksichtigt werden.
- 6.2. Die Geschäftsstelle der Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern prüft die Anträge auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie entscheidet über die Ausreichung von Stiftungsmitteln nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Vorgaben und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn ein Antragsteller die Fördervoraussetzungen erfüllt. Die Beurteilung der Projekte und Vorhaben erfolgt unter Einbeziehung des Kuratoriums der Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern. Die finale Entscheidung über die Förderung erfolgt durch den Stiftungsvorstand.
- 6.3. Alle Mitteilungen über Zu- oder Absagen erfolgen in elektronischer Form (E-Mail). **Ein Anspruch des Antragstellers auf Begründung von Ablehnungen besteht nicht.** Nach einer Förderzusage erfolgt die Zusendung eines Fördervertrags per Post. Die Unterzeichnung und Rücksendung des Fördervertrags an die Stiftung ist Voraussetzung für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel.

7. Verwendung der Mittel, Rückzahlung

- 7.1. Die Fördermittel sind ausschließlich zur Förderung des im Fördervertrag bezeichneten Projekts bestimmt. Sie sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- 7.2. Der im Förderantrag angegebene und in den Fördervertrag integrierte Finanzplan ist verbindlich und vom Projektträger einzuhalten. Änderungen und Verschiebungen von Kostenpositionen sind möglich und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern (per E-Mail ausreichend). Sie sind der Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern gegenüber schriftlich zu begründen.
- 7.3. Fördermittel dürfen nicht für Ausgaben verwendet werden, die vor Abschluss des Fördervertrags getätigt wurden (siehe auch Nr. 2.6.). In Zweifelsfällen ist die Ausgabe vorab mit der Zukunftsstiftung Ehrenamt schriftlich abzustimmen.

8. Mitteilungspflicht über Verwendung der Mittel, Stichprobe

- 8.1. Der Projektträger hat der Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern unverzüglich, jedoch spätestens **vier Wochen** nach Abschluss des Projekts **mitzuteilen**, wenn er **nicht** den gesamten bewilligten Zuwendungsbetrag zur Umsetzung des Vorhabens benötigt hat. Die Zuwendung wird dann auf die zur Umsetzung erforderliche Höhe reduziert. Den nicht

verausgabten Zuwendungsbetrag hat der Projektträger nach Mitteilung an die Stiftung auf folgendes Konto der Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern zurückzuüberweisen:

Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern

Bank: Donner & Reuschel

IBAN: DE86 2003 0300 0048 3440 00

BIC: CHDBDEHHXXX

Verwendungszweck: Rücküberweisung Projekt „Name des Projektes“

- 8.2. Die Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern behält sich vor, die Zuwendung vollständig zurückzufordern, wenn seitens des Projektträgers keine Mitteilung nach Nr. 8.1 eingeht und der ausgezahlte Zuwendungsbetrag zur Umsetzung des Vorhabens nicht vollständig benötigt wurde oder nicht zweckentsprechend verwendet wurde.
- 8.3. Die Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt Stichproben zur vertieften Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung durchzuführen. Hierfür fordert sie die für die Stichprobe ausgewählten Projektträger **sechs Wochen** nach Beendigung des Projekts auf, einen Sachbericht, Ausgabenbelege, Verträge und sonstige Geschäftsunterlagen mit Bezug zum geförderten Projekt bei der Stiftung einzureichen. Sämtliche Unterlagen können in elektronischer Form oder in Kopie eingereicht werden.
- 8.4. Zum Zweck der vertieften Prüfung durch die Zukunftsstiftung sind die einzelnen Ausgabenbelege bei dem Projektträger für mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern nach Aufforderung (siehe 8.3) zur Verfügung zu stellen.